

AnlageKritik am A&K-Gutachten

(Die Seitenangaben in den eckigen Klammern beziehen sich auf die Seiten des A&K-Gutachtens)

Das A&K-Gutachten – *Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen* (Stand Februar 2013) der „Analyse&Konzepte“, Hamburg, im Auftrag des Landkreises Göttingen erstellt, welches der gemäß §§ 6, 6a SGB II zuständige LK Göttingen für die Ermittlung der KdU-„Angemessenheitsgrenze“ gemäß § 22 SGB II ist, ist als Grundlage für die Bestimmung der „angemessenen“ KdU nicht verwertbar.

Das A&K-Gutachten erfüllt schon vor den von ihm verwerteten Daten nicht die Verwertbarkeitskriterien des BSG.

Allgemein zeichnet sich das A&K-Gutachten dadurch aus, daß es aus der sozialgerichtlichen Kritik am F+B-Gutachten gelernt hat nach dem Motto: je weniger Details, desto weniger angreifbar und im Grunde nur Ergebnistabellen liefert mit textlichen Behauptungen dazwischen, die geglaubt werden können oder auch nicht. Allein die Tatsache, daß 3132 von 9904 Bedarfsgemeinschaften [Daten des LK Göttingen, Stand: 8. Februar 2013, aus Vorlage (Drucksachen-Nr.: 0026/2013) für die Sitzung des Sozialausschusses des LK Göttingen am 28. Februar 2013 – https://sessionnet.krz.de/kreis_goettingen/bi/vo0050.asp?__kvonr=5172&voselect=5329], mithin ein Drittel, plötzlich „unangemessen“ wohnen, läßt das Gutachten von A&K als absurd erscheinen.

Das eigentliche Ziel definierte der Landrat des LK Göttingen, Bernhard Reuter (SPD) denn auch so: das Gutachten nehme dem Wohnungsmarkt den Preisdruck, wovon Studenten und Rentner profitieren würden [Göttinger Tageblatt, online-Ausgabe vom 9. April 2013]. M.a.W.: „Hartz IV“-Empfänger sollen mit rechtswidrig zu niedrigen KdU die Mietpreisexplosion auf dem Göttinger Wohnungsmarkt zugunsten von Studenten und Rentnern – aus diesen beiden Sozialgruppen besteht Göttingen hauptsächlich – eindämmen helfen. Offensichtlicher kann ein Gutachten nicht als Gefälligkeitsgutachten dargestellt werden.

Das A&K-Gutachten ist durchgängig durch nicht sachlich, sondern politisch-ideologisch bedingte Einschränkungen in seinem Ergebnis determiniert: So sollen „Bedarfsgemeinschaften“ nicht besser gestellt werden als Geringverdiener [S. 5, S. 6, S. 7], „Angemessenheitsgrenzen“ nicht zu hoch gewählt werden, um die öffentlichen Kassen nicht zu belasten [S. 6] und die Anzahl der sog. Aufstocker zu erhöhen [S. 7].

1.

Der **Vergleichsraum** als notwendiger Bestandteil der „abstrakten Angemessenheit“ i.S.d. BSG-Rechtsprechung wird – unwissenschaftlich – mit einem A priori versehen: „In der vorliegenden Untersuchung wird grundsätzlich von der Prämisse ausgegangen, dass eine Gemeinde/Verwaltungsgemeinde/Flecken jeweils in sich einen homogenen Wohn- und Lebensbereich bildet, mögliche Unterschiede innerhalb dieser Gebietseinheiten können unberücksichtigt bleiben.“ [S. 7]

Zu diesem unzulässigen A priori müssen die Verfasser des A&K-Gutachtens greifen, um ihr räumliches Differenzierungsmerkmal – „Daher kann es einer Bedarfsgemeinschaft prinzipiell zugemutet werden, innerhalb eines Wohnortes bzw. Vergleichsraumes Entfernungen von bis zu 1,5 Stunden (einfache Fahrt) in Kauf zu nehmen.“ [S. 7] –, welches sich ausschließlich am Pendelweg für Arbeitsverhältnisse orientiert, durchzusetzen. Das führt dann zu so absurden Ergebnissen wie dem gleichen Ver-

gleichsraum für die Gemeinden Adelebsen und Friedland, die eine links im Nordosten des Landkreises, die andere rechts im Süden gelegen von der sie trennenden ICE-Bahntrasse und A7-Autobahntrasse. Daß hier das BSG bei der Bildung von Vergleichsräumen insbesondere auf die verkehrstechnische Infrastruktur als Unterscheidungsmerkmal abgehoben hat und nicht auf den Pendlerweg, wird ignoriert; § 121 Abs. 4 SGB III a.F. / § 140 Abs. 4 SGB III n.F. bilden nicht den Maßstab für die Bildung eines Vergleichsraumes, sondern definieren den Zumutbarkeitsbereich für Arbeitssuche und Arbeitsplatzangebot. Auch wenn dem A&K-Gutachten zugute gehalten werden muß, daß die BSG-Aussage, *„[v]ielfach sind auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie ja auch zB erwerbstätigen Pendlern selbstverständlich zugemutet werden (BSG Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R -... RdNr 33 bis 35).“* [BSG, Urteil vom 23 August 2011, Az.: B 14 AS 91/10 R, Rdnr. 29] durchaus einen solchen Schluß zuließe, so meint dies sicherlich keine konkrete Vergleichsraumgrenze, weil dies zu bundesländerübergreifenden oder Zuständigkeitsgrenzen überschreitenden Vergleichsräumen führen würde, was der kommunalen Zuordnung der KdU im SGB II widerspräche.

Und obwohl es BSG, B 4 AS 30/08 R, Rdnr. 34 zitiert, welches vermeintlich das A priori des A&K-Gutachtens stützt, fühlen sich die Verfasser des A&K-Gutachtens nicht bemüßigt, zu überprüfen, ob das Kriterium „verkehrstechnische Infrastruktur“ überhaupt auch über den behaupteten Vergleichsraum anwendbar ist. Denn dieser Satz aus derselben vom A&K-Gutachten zitierten BSG-Entscheidung wurde – absichtlich? – nicht angeführt: *„Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.“* [BSG, Urteil vom 19. Februar 2009, Az.: B 4 AS 30/08 R, Rdnr. 21].

Obwohl das A&K-Gutachten einerseits feststellt, daß der Landkreis Göttingen über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt verfügt und unterschiedliche Mietniveaus aufweist [S. 8], behauptet es andererseits, daß ausschließlich unter Berücksichtigung des 1,5-Stunden-Wege-Ziels der gesamte Landkreis Göttingen als Vergleichsraum in Frage käme [S. 8]. Abgesehen von dieser konsequenten Anwendung des eigenen Axioms wird nur deshalb, weil sonst die „Angemessenheitsgrenze“ *„für das Oberzentrum Göttingen zu niedrig“* wäre, *„während die Mietwerte für die übrigen Gemeinden wesentlich mehr als das einfache Marktsegment umfassen würden.“* [S. 8].

Die konsequente Anwendung des absurden Pendelzeit-Axioms – die Optionskommune Göttingen wollte schon von Anfang an, d.h. seit 2005, das gesamte Kreisgebiet als Suchraum für „Hartz IV“-Empfänger – scheitert also nur daran, daß es in Göttingen (Stadt) zu einer Obdachlosen-Welle führen würde, überall anderswo aber zuviel KdU bezahlt würden.

Um dennoch im Sinne des Auftraggebers zu der KdU-Senkung zu kommen, definiert das A&K-Gutachten dann Göttingen, Bovenden und Rosdorf als einheitlichen Vergleichsraum, obwohl die WoGV 2009 Göttingen (Stadt) in die Mietenstufe IV, die Gemeinden Rosdorf und Bovenden hingegen nur in die Mietenstufe III einteilt [BGBI. I, Nr. 59, S. 2503 f.].

Dann stellt das Gutachten unter Anwendung eines weiteren Axioms – 20 Tausend Einwohner Mindestmaß für einen Vergleichsraum – fest, daß nur die Gemeinden Göttingen, Duderstadt und Hannoversch-Münden einen eigenständigen Wohnungsmarkt aufweisen würden, die übrigen Gemeinden müßten, um *„als homogene Wohn- und Lebensbereiche“* [S. 9] definiert werden zu können, entsprechend zusammengefaßt werden, was zu der schon weiter oben absurden Vergleichsraumidentität von

Gemeinden führt, die durch ICE- und Autobahn-Trasse räumlich zerschnitten sind. Wie absurd das Ganze ist, wird dann bei der Begründung für die Zusammenlegung der verschiedenen Orte deutlich. Rosdorf und Bovenden werden mit Göttingen zusammengelegt, weil sie „Pendlerwohnorte“ sind [S. 11]. Das sind aber andere Gemeinden auch, so vor allem die Gemeinde Gleichen. *„Die Göttinger Stadtbusse fahren Bovenden und Rosdorf direkt an.“* [S. 11]. Allerdings sind es nicht „die Stadtbusse“, sondern nur die Stadtbus-Linie 14, die Bovenden, Göttingen und Rosdorf miteinander verbindet. Gleichwohl kann eine solche verkehrstechnische Minimalinfrastruktur nicht das unterschiedliche Mietenniveau wegdiskutieren; es hat schon seinen Grund, warum die Wohngeldverordnung Göttingen in Mietenstufe IV und Rosdorf und Bovenden in die Mietenstufe III einteilt. Hier eine Gemengelage zu erzeugen, hieße für Göttingen (Stadt) die KdU abzusenken, was ja letztlich mit ca. 10 Prozent niedrigeren KdU nach A&K-Gutachten gegenüber der aktuellen Lage unter Ignorierung der Wohnraumnot geschieht.

Bei den anderen Gemeinden muß hinsichtlich der Vergleichsräume als verkehrliche Infrastruktur der Umweg über Göttingen ausreichen [S. 11]. Das heißt, hier werden Gemeinden zu einem Vergleichsraum zusammengefaßt, die selber gar nicht die verkehrliche Infrastruktur für einen gemeinsamen Vergleichsraum bieten; diese verkehrliche Anbindung wird über ein weiteres A priori, weil außerhalb der Vergleichsraumdefinition, bewerkstelligt, nämlich via Umweg über Göttingen, das nicht zum Vergleichsraum dieser Gemeinden gehört.

Also, Axiom Nr. 1 ist die Pendlerstrecke gemäß § 140 Abs. 4 SGB III n.F., Axiom Nr. 2 ist die Mindestgröße für einen Vergleichsraum von 20 Tausend Einwohnern jenseits jeglicher infrastruktureller, insbesondere verkehrlicher Zusammenhänge. Damit ist keine sachliche Ermittlung gewährleistet, sondern lediglich das irgendwie Zusammenschustern. Sinn ergibt sich nur, wenn bedacht wird, daß es im Hintergrund eigentlich darum geht, Kriterien zu erfinden, die den mit Abstand größten Wohnungsmarkt und den mit ca. 60 % meisten der „Hartz IV“-Empfänger im Bereich der Optionskommune Göttingen einer Reduzierung der KdU zugänglich machen. So dienen Tabelle 2, 3 und 4 denn auch dieser Ideologie, statt daß sie ernsthaft für die Bildung von Vergleichsräumen verwertbar wären.

2.

Der **Bestand an Mietwohnungen** in Göttingen ist gar nicht bekannt. So heißt es denn auch im A&K-Gutachten: *„Der Eigentumsanteil für Wohneinheiten liegt in Niedersachsen bei rd. 55 % (Mikrozensus 2010).“* [S. 16], um dann, was wissenschaftlich gar nicht zulässig ist, nämlich vom Bundesland auf den Landkreis zu schließen: *„Rd. 45 % der Wohneinheiten im Landkreis sind entsprechend Mietwohneinheiten...“* [S. 16].

Genau genommen existiert also gar keine valide Datenbasis.

Zwar bezieht sich das A&K-Gutachten auf die in der BSG-Entscheidung B 14/7b AS 44/06 R, Rdnr. 16 genannten 10 % des relevanten Mietwohnungsmarktes als ausreichende Erhebungsanzahl, allerdings erfüllt dies Kriterium nach Tab. 7 [S. 18] nur die Stadt Göttingen (eventuell plus Rosdorf und Bovenden), denn der Umkehrschluß aus den niedersachsenweit 55 % Wohneigentum auf die regional 45 % Mietwohnraum sind erst recht angesichts der Flächengröße des ländlichen Raumes in Niedersachsen gar nicht zulässig. Damit ist zumindest für die Vergleichsräume ohne Göttingen (Stadt) zweifelhaft, ob die 10 % Minimum des BSG überhaupt erreicht werden. Erhoben ist ohnehin nichts, sondern aus landesweiten Daten wird auf die Region geschlossen.

So werden zwar auf Seite 15 des A&K-Gutachtens Kriterien aufgeführt für nicht-

relevanten Wohnraum, der außer Betrachtung bleibt, gleichzeitig heißt es aber, daß „für den nicht relevanten Bestand kein genauer Umfang ermittelbar ist“ [S. 16].

Ferner werden zu den Bestandsmieten „noch die relevanten 2.144 Angebotsmieten addiert“ [S. 18] – genau 2032 [S. 21] –, ohne daß klar ist, in welcher jeweiligen Menge diese Angebotsmieten eingehen, was statistisch nicht unerheblich ist, da für die A&K-Vergleichsräume II bis V die Summen aus Bestands- und Angebotsmieten kleiner sind als die Zahl 2144 (2032), so daß hier Verzerrungen möglich sind, ohne diese erkennen zu können.

Im A&K-Gutachten wurde aus Schwierigkeitsgründen auf die Variante „unteres Wohnungsmarktsegment“ verzichtet – „Denn dabei könnte ein einfacher Wohnungsstandard nur anhand eines Ausstattungskatalogs erhoben werden.“ [S. 4] – und sich stattdessen für die Variante „gesamter Wohnungsmarkt im einfachen, mittleren und gehobenen Segment“ entschieden. Dabei hätte aber der jeweilige Wohnungsstandard definiert und abgeglichen werden müssen, was unterblieben ist.

Zudem hätte über den gesamten Vergleichsraum ermittelt werden müssen, statt lediglich von vorneherein eine eingegrenzte Menge (18.000) zu nehmen. Dann hätte sich aber für das A&K-Gutachten die zurecht selbe bereits beim F+B-Gutachten kritisierte Situation ergeben, daß nämlich die letzten Daten für das hier maßgebliche Stadtgebiet Göttingen aus dem Jahre 1987, wohl im Zusammenhang mit der damaligen Volkszählung, stammen. Die Zahl des Wohnungsbestandes hätte also ebenfalls wieder nur geschätzt, nicht ermittelt werden können.

Es ist aber statistisch nicht zulässig, zu behaupten, über den gesamten Wohnungsmarkt zu gehen, aber in Wirklichkeit nur eine von vorneherein begrenzte Menge zu erheben. Nicht der Bestand und die Struktur des Göttinger Wohnungsmarktes werden abgebildet, sondern Bestand und Struktur der rückgemeldeten Mietwohnungen.

3.

So sind dem Gutachten nicht die Erhebungsbögen [S. 17], mit denen bei Groß- und Kleinvermietern die Daten über die Bestandsmieten erhoben wurden, angefügt, so daß nicht ersichtlich ist, welche Daten für welchen Zeitraum erfragt wurden.

Trotz der Nennung von Erhebungsmerkmalen [S. 17] ist nicht klar, ob die Aufzählung abschließend ist; eine Kopie der Erhebungsbögen als Anlage wäre angebracht gewesen. Inwieweit dies ein Veröffentlichungsproblem, verursacht durch den Landkreis Göttingen als Auftraggeber ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Bekannt ist lediglich, daß die Daten der Bestandsmieten zum Stichtag 1. Juni 2012 erhoben wurden, was aber noch nichts aussagt darüber, ob auch die Antworten sich auf diesen Stichtag beziehen und nicht der eine Daten des Vorjahres angegeben hat, während der andere z.B. die aktuellen Abschläge angab.

Dies spielt insofern eine nicht unwichtige Rolle, als bei der Befragung von Kleinvermietern diese aktuelle Daten genannt haben dürften, während von den Großvermietern bei der Befragung schon aus Gründen der betriebsinternen Statistik die Daten gar nicht aus 2012 stammen können, sondern vermutlich aus 2011 stammen. Damit wäre eine unzulässige Vermengung von Zeiträumen gegeben.

Hinsichtlich der Angebotsmieten ist nicht klar, ob die Angebote wirklich bestehen. So fand sich bei meiner eigenen Recherche unter *immobilienscout24.de* ein Angebot, das sich auch auf der *homepage* von *berlinovo.de/de* wiederfand, welches aber zu *BauBeCon* gehört und auf E-Mail-Nachfrage bereits vergeben war, obwohl es immer noch in den entsprechenden Internet-Portalen als zu vermieten geführt wurde. A&K gibt lediglich an, daß es die Mietwohnraum-Angebote „auf ihre Plausibilität und Relevanz“ [S. 21] überprüft habe. Bei unklaren Angeboten wurden „Nachfragen bei den Vermietern durchgeführt“ [S. 21], wobei nicht angegeben wird, auf welche Such-

